

Berliner Juristische Abhandlungen

Band 4

Die römische Privatauktion

zugleich ein Beitrag zum römischen Bankierrecht

Von

Dr. jur. Georg Thielmann

Wissenschaftlicher Assistent an der Freien Universität Berlin



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Georg Thielmann / Die römische Privatauktion

Berliner Juristische Abhandlungen

unter Mitwirkung von

Karl August Bettermann, Arwed Blomeyer, Gustav Boehmer, Martin Drath,
Erich Genzmer, Ernst Heinitz, Heinrich Herrfahrdt, Ernst E. Hirsch, Götz Hueck,
Hermann Jahrreiß, Wolfgang Kunkel, Richard Lange, Peter Lerche, Walter
Meder, Erich Molitor, Dietrich Oehler, Leo Raape, Ludwig Schnorr von
Carolsfeld, Erwin Seidl, Theodor Süß, Wilhelm Wengler, Franz Wieacker,
Hans Julius Wolff (Freiburg i. Br.)

herausgegeben von

Ulrich von Lübtow

Band 4

Die römische Privatauktion

zugleich ein Beitrag zum römischen Bankierrecht

Von

Dr. jur. Georg Thielmann

Wissenschaftlicher Assistent an der Freien Universität Berlin



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1961 Duncker & Humblot, Berlin
Gedruckt 1961 bei Hans Winter Buchdruckerei, Berlin SW 61
Printed in Germany

Vorwort

Die weite Verbreitung der privaten römischen Auktion steht im auffälligen Gegensatz zu ihrer spärlichen Behandlung in den überlieferten juristischen Quellen. Die moderne Wissenschaft hat sie bisher nicht erschöpfend und befriedigend gewürdigt. Soweit ersichtlich, existiert als letzte Arbeit über das Thema, die Anspruch auf seine umfassende Darstellung erhebt, die 1858 erschienene Dissertation J. Th. *Schirmers* ‚de voluntariis privatorum auctionibus apud veteres Romanos commentatio‘. Sie konnte noch nicht die beiden aufschlußreichen archäologischen Funde aus den Jahren 1875 und 1876 — die pompejanischen Quittungstafeln und die sogenannte *lex metalli Vipascensis* — berücksichtigen. Vor allem aber fehlten damals die Erkenntnisse der modernen Interpolationenforschung. Die zahlreichen im letzten Viertel des vorigen und in diesem Jahrhundert über die römische Auktion veröffentlichten Ausführungen beschränken sich auf die Interpretation mehr oder weniger isolierter einzelner Quellenfragmente, ohne mittels einer Gesamtschau aller verfügbaren Quellen ein erschöpfendes und harmonisches Bild der Rechtsbeziehungen der am römischen Versteigerungsgeschäft Beteiligten zu entwerfen. Diesem Ideal kommen zwar die in einen größeren Rahmen gestellten Ausführungen *Talamancas* in seinen „Contributi allo studio delle vendite all’ asta nel mondo classico“ (1954) nahe. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit weichen jedoch gerade von denen *Talamancas* in entscheidenden Punkten ab.

Bei der römischen Privatauktion spielt eine Vielzahl von Rechtsinstituten eine Rolle. So brachte es das Thema mit sich, daß des öfteren die gleichen Rechtsfragen in mehreren Zusammenhängen auftauchen. Ich hielt es dabei für angebracht, die betreffenden Probleme jeweils in ihrem wichtigsten Zusammenhang zu behandeln und Verweisungen auf nachfolgende Stellen der Arbeit in Kauf zu nehmen.

Die Abhandlung ist aus einer der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin vorgelegten Dissertation hervorgegangen. Die erste Anregung zur Bearbeitung des Themas empfang ich Anfang 1958 von meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Ulrich von *Lübnow*, der mich in die Aufgaben und die Methode der romanistischen Forschung eingeführt hat. Ihm gebührt für zahlreiche freundliche Anregungen,

Hinweise und Ratschläge mein aufrichtigster Dank, und zwar auch für die Aufnahme der Arbeit in seine Abhandlungsreihe. Zu Dank bin ich ferner der Freien Universität Berlin für die Gewährung eines Zuschusses zu den Druckkosten verpflichtet.

Berlin, im Juli 1961

Der Verfasser

Inhalt

Abkürzungen	11
Erstes Kapitel	
Die Abgrenzung der Privatauktion von ähnlichen Erscheinungen	13
§ 1 Die Abgrenzung von der Submission und der <i>addictio in diem</i>	13
I. Die Submission	13
II. Die <i>addictio in diem</i>	14
III. Die Bezeichnung der <i>addictio in diem</i> als „abgewandelte Auktion“	17
§ 2 Öffentlichrechtliche und private Versteigerungen. Die Frage der Herkunft der Auktion aus dem öffentlichen Recht	20
I. Die Versteigerungen im öffentlichen Recht der Republik	20
II. Die Abgrenzung privater von den öffentlichrechtlichen Versteigerungen in der Kaiserzeit.....	21
III. Der Zuschlag unter dem Vorbehalt des Bessergebots bei den fiskalischen Versteigerungen.....	22
IV. Die Herkunft der Bessergebotsklausel aus dem öffentlichen Recht	34
V. Die Übernahme der Auktion aus dem öffentlichen Recht in das Privatrecht	35
VI. Die Wendungen <i>auctio</i> und <i>subhastatio</i>	38
Zweites Kapitel	
Die Verbreitung und das äußere Bild der Auktionen	41
§ 3 Frühe die Auktion betreffende Quellen	41
I. Die Komödien des <i>Plautus</i>	41
II. Die Mitwirkung des <i>argentarius</i>	43
III. <i>Cato de agri cultura</i>	45
§ 4 Die Auktion gegen Ende der Republik und in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit	47
I. Anlässe und Objekte der Auktionen	47
II. Der Hergang der Auktion	48
III. Das Ausrufergewerbe	53
IV. Auktionen ohne <i>argentarius</i> und Ausrufer	54
§ 5 Die pompejanischen Quittungstafeln.....	55

Inhaltsverzeichnis

§ 6 Die lex metalli Vipascensis	59
I. Das Äußere der Tafel	59
II. Die Datierung der Tafel	59
III. Das Verhältnis der Tafel zu der im Jahre 1906 gefundenen	61
IV. Die lex metalli Vipascensis als hoheitliche lex dicta	63
V. Die Auktionen in der lex metalli Vipascensis	66
1. Der Steuercharakter der centesima argentariae stipula-	
tionis	67
2. Die Rekonstruktion der Zeile 1 der lex metalli Vipascensis	70
3. Die Rekonstruktion der Zeile 2 der lex metalli Vipascensis	72
a) Vergleich mit Zeile 6-8	73
b) Vergleich mit Zeile 4	73
c) Die Person des „venditor“	76
4. Die Rekonstruktion der Zeile 3 der lex metalli	78
§ 7 Die Auktion bei den juristischen Schriftstellern	80
I. Die klassischen Juristen	80
II. Byzantinische Eingriffe in das klassische Recht und das Ab-	
sterben der Auktion in der nachklassischen Zeit	81

Drittes Kapitel

Emptio venditio	84
§ 8 Die rechtliche Wirkung der bei der Auktion abgegebenen Er-	
klärungen	84
I. Konsenskauf	84
II. Der Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages	87
III. Widerruf des Gebots	91
§ 9 Die Parteien des Kaufvertrages	94
I. Praktische Gründe für die Verkäuferstellung des Bankiers	94
II. Der Sprachgebrauch der nichtjuristischen Quellen	95
III. Die juristischen Quellen	96
IV. <i>Cicero de off.</i> 3, 16, 66 und <i>pro Publ. Quinct.</i> 5, 19	104
V. Die catonischen leges-Formulare	107
VI. Die lex metalli Vipascensis	108
VII. Die Stipulation zwecks „Übertragung“ der Kaufpreisforderung	108
VIII. Die Expensilation des bereits stipulierten Kaufpreises	109
1. Der Sachverhalt in <i>Cicero pro Caecina</i> 5, 16-17	109
2. Die römische Buchführung	110
3. Die <i>transscriptio a re in personam</i>	113
4. Die Mitwirkung des Schuldners bei der Expensilation	122
5. Der wirtschaftliche Zweck der Expensilation	126
IX. Der Sinn der Stipulation des bereits <i>ex empto</i> geschuldeten	
Kaufpreises	128
X. Adiektizische Klagen gegen den Bankier	131

Viertes Kapitel

Die Stipulation des Kaufpreises durch den argentarius	132
§ 10 Die Parteien der „ <i>argentaria stipulatio</i> “ der <i>lex metalli Vipascensis</i>	132
§ 11 Die Stipulationen in den pompejanischen Quittungen.....	135
§ 12 Die sogenannten <i>exceptiones argentariae</i>	141
I. Die <i>exceptio mercis non traditae</i>	141
II. Die <i>exceptio pecuniae pensatae</i>	146
1. Die Klage des Kunden gegen den Bankier	146
2. Abweichende Ansichten der Literatur über die Anwendung der <i>exceptio pecuniae pensatae</i>	157
3. Weitere Anwendungsfälle der <i>exceptio pecuniae pensatae</i>	159
a) Das <i>agere cum compensatione</i>	159
a) Der materiell-rechtliche Vorgang der Kompensation	159
β) Die prozessuale Wirkung.....	163
b) Das <i>agere cum deductione</i>	168
c) Die Kompensation in den <i>bonae fidei iudicia</i>	170
a) Die materiell-rechtliche Wirkung	170
β) Die prozessuale Wirkung.....	177
γ) Die einen prozessualen Tatbestand betreffende <i>exceptio</i> in den <i>iudicia bonae fidei</i>	180
III. Das Verhältnis zwischen den <i>exceptiones „argentariae“</i> und der <i>exceptio doli</i>	182
§ 13 Notwendigkeit und Form der Stipulation auf den Kaufpreis	186
I. Die Notwendigkeit der Stipulation nach der <i>lex metalli Vipascensis</i>	186
II. Schlüsse aus den pompejanischen Quittungen	189
III. Die Form der <i>stipulatio argentaria</i>	190
§ 14 Die Wirkungen der Stipulation oder <i>Expensilation</i> des Kaufpreises	191
I. Die Wirkungen der Stipulation	191
1. Die „titulierte“ Stipulation.....	191
2. Die „nichttitulierte“ Stipulation	194
II. Die Wirkungen der <i>Expensilation</i>	196

Fünftes Kapitel

Die Beziehungen zwischen <i>dominus auctionis</i> und <i>argentarius</i>	200
§ 15 <i>Locatio conductio</i> — <i>aestimatum</i>	200
§ 16 <i>Receptum argentarii</i>	205
§ 17 Die Stipulation des Erlöses	206
I. Der Charakter der pompejanischen Quittungen als Akzeptationsinstrumente	206
II. Der Sachverhalt in <i>Scaevola D. 46, 3, 88 (lib. 5 dig.)</i>	213
III. Die Fälligkeit der Zahlungen des Bankiers.....	215

§ 18 Gefahrtragung	216
§ 19 Merces	217
 Sechstes Kapitel	
Die Übertragung des Eigentums an der versteigerten Sache auf den Käufer	222
§ 20 Der Erwerb des Eigentums an der versteigerten Sache durch den Käufer	222
§ 21 Haftung des Bankiers bei Veräußerung dem dominus auctionis nicht gehörender Sachen	225
I. Die Entscheidung <i>Scaevolas</i> in D. 46, 3, 88 (lib. 5 dig.)	225
II. Die Note <i>Tryphonins</i> in D. 46, 3, 88	228
 Siebentes Kapitel	
Die Besteuerung der Auktionen	235
§ 22 Die allgemeine Kaufsteuer	235
§ 23 Die centesima argentariae stipulationis der lex metalli Vipascensis	238
 Achtes Kapitel	
Unlautere Machenschaften bei den Auktionen	244
§ 24 Die Tatbestände unlauterer Machenschaften	244
I. Der Scheinbieter und der vom Kaufinteressenten zur Vortäuschung einer echten Konkurrenz Angestellte	244
II. Die gegen das Abhalten vom Bieten gerichtete Klausel <i>Catos</i>	246
§ 25 Die rechtliche Beurteilung der unlauteren Machenschaften	259
I. Der Scheinbieter und der vom Kaufinteressenten zur Vortäuschung einer echten Konkurrenz Angestellte	259
II. Die Vereinbarung über das Abstehen vom Bieten	262
Anhang 1. Lex territorio metalli Vipascensis dicta (die sogenannte lex metalli Vipascensis)	267
2. Lex metallis dicta	272
Literaturverzeichnis	276
Quellenregister	290

Abkürzungen

AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
Aegyptus	= Aegyptus. Rivista italiana die eggitologia e di pa- pirologia
Ann. Pal.	= Annali del Seminario giuridico della Università di Palermo
Anuario	= Anuario de derecho Español
ArchBÜR	= Archiv für Bürgerliches Recht
Archgiur.	= Archivio giuridico
Archiv f. lat. Lexik.	= Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik
Arch. Journal	= The Archeological Journal
Atti Napoli	= Atti della Reale Accademia di Scienze Morali e Politiche, Napoli
BB	= Der Betriebsberater
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (mit späteren Änderungen)
BGBI. I	= Bundesgesetzblatt, Teil I
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt.	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Straf- sachen. Herausgegeben von Mitgliedern des Gerichts- hofes und der Bundesanwaltschaft
Bonner Jahrb.	= Bonner Jahrbücher des Rheinischen Landesmuseums in Bonn (im Landschaftsverband Rheinland) und des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande
Bulletino	= Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano
CIL	= Corpus inscriptionum latinarum
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
DVO	= Durchführungsverordnung
EGStGB	= Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870
Grünhuts Zeitschr.	= Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von <i>Grünhut</i>
Hermes	= Hermes, Zeitschrift für klassische Philologie
HRR	= Höchststrichterliche Rechtsprechung
IherJahrb.	= Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römi- schen und deutschen Privatrechts, herausgegeben von R. <i>Ihering</i>
Ind. itpl.	= Index interpolationum quae in Iustiniani Digestis in esse dicuntur
IURA	= IURA, Rivista Internazionale di Diritto Romano e Antico
Jahresberichte	= Jahresberichte der Staats-Ober-Realschule in Lai- bach für die Schuljahre . . .
Journalsav.	= Journal des savants
Jurist.Bl.	= Juristische Blätter
JZ	= Juristenzeitung

KritVJSchr.	= Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NRH	= Nouvelle revue historique de droit français et étranger
OLG	= Oberlandesgericht; sowie: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts
ÖstZtschr.	= Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen
Preuß.StGB	= Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851
RE	= Pauly's Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung: Stuttgart ab 1893.
Rendiconti	= Reale Istituto Lombardo di Scienze e Lettere. Rendiconti
Rev.int.	= Revue internationale des droits de l'antiquité
RG	= Reichsgericht
RGBl. I	= Reichsgesetzblatt, Teil I
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes und der Reichsanwaltschaft
RH	= Revue historique de droit français et étranger
ROHG	= Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
SDHI	= Studia et documenta historiae et iuris
Sell's Jahrb.	= Jahrbücher für historische und dogmatische Bearbeitung des römischen Rechts, herausgegeben von Karl Sell und Wilhelm Sell
Seuff.Arch.	= J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
StGB	= Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (mit späteren Änderungen)
Tijdschrift	= Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis — Revue d'histoire du droit
Voc.	= Vocabularium iurisprudentiae Romanae
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (mit späteren Änderungen)
ZRG	= Zeitschrift für Rechtsgeschichte
ZSSst.	= Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung
ZtschrBergr.	= Zeitschrift für Bergrecht
ZVG	= Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (mit späteren Änderungen)
ZZP	= Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß

Erstes Kapitel

Die Abgrenzung der Privatauktion von ähnlichen Erscheinungen. Ihr Ursprung

§ 1. Die Abgrenzung von der Submission und der addictio in diem

Die Versteigerung heißt ‚auctio‘. Das Wort bedeutet von Haus aus Vermehrung. Es erklärt sich daraus, daß der Teilnehmer an der Versteigerung (auctor) das letzte, seinem eigenen voraufgegangenen Gebot eines Konkurrenten erhöht, „gesteigert“ hat¹. Die Auktion stellt keinen besonderen Vertragstypus dar², sondern ist ein Mittel, um bei einem beabsichtigten Austausch von Leistung und Gegenleistung im Rahmen eines Vertrages eine besonders günstige Gegenleistung zu erlangen. Wer eine Sache veräußern, sich eine Dienstleistung verschaffen, ein Werk verdingen oder einen anderen entgeltlichen Vertrag schließen will und ein Interesse daran hat, dies zu einem möglichst hohen Preis oder möglichst niedrigen Lohn zu bewerkstelligen, wird versuchen, eine Vielzahl von verschiedenen Angeboten zu erhalten, von denen er sich das günstigste aussuchen kann. Nicht jede Aufforderung an die Allgemeinheit oder einen beschränkten Personenkreis zur Abgabe von Angeboten ist indessen als Auktion zu bezeichnen.

I. Die Submission

Von der Auktion, wie sie besonders in den nichtjuristischen römischen Quellen begegnet, ist die Submission (Ausschreibung) zu unterscheiden. Während die Interessenten bei einer Auktion gleichzeitig persönlich anwesend sind (Einheit der Konkurrenz von Ort und Zeit) und ihre Gebote mündlich auf Aufforderung des Auktionators oder seiner Hilfsperson abgeben, läßt sich der Veranstalter einer Submission die Angebote³

¹ Kaser, *Altröm. Ius* (1949), 141; vgl. auch Schirmer, *de auctione* (Diss. 1858), 3.

² Regelsberger, *Vorverhandlungen* (1868), 162; Tentler, *Versteigerung* (Diss. 1897), 11.

³ Die Wendungen „Gebot“ und „Angebot“ sollen in diesem Zusammenhang nichts über die juristische Qualifikation dieser Erklärungen besagen; vgl. unten § 8.

schriftlich einreichen⁴. Anders als bei der Auktion geben die Teilnehmer einer Submission mithin ihre Gebote nicht unter dem Eindruck der ihrer Konkurrenten ab. Sie können die Höhe ihrer Gebote deshalb auch nicht mit Rücksicht auf die ihrer Mitbewerber ändern, was sich bei der Auktion gerade oft zugunsten ihres Veranstalters auswirkt („*calor licitantis*“)⁵. Für die klassische Zeit ist ein solches Verfahren nicht überliefert, jedoch findet sich ein Beispiel dafür in Nov. 120,6,2⁶.

II. Die *addictio in diem*

Zu unterscheiden ist die Auktion weiterhin von der *addictio in diem*⁷. Hier handelt es sich um eine *Abrede*, nach der ein Kauf entweder unter der aufschiebenden Bedingung, daß dem Verkäufer innerhalb einer bestimmten Frist kein besseres Angebot zugeht, abgeschlossen wird, oder mit einem für diesen Fall getroffenen *Auflösungspactum*⁸. Während die Auktion erst zum Abschluß eines Vertrages führen soll, wirkt sich die *addictio in diem* dahin aus, daß ein bereits abgeschlossener Vertrag entweder nicht wirksam wird oder nachträglich wieder entfällt.

Die Quellen verwenden für das Bieten die Wendungen *liceri* und *licitari*, *licitatio*. Sie haben den Sinn „auf etwas bieten“, „ein Gebot

⁴ von *Tuhr*, Allg. Teil II 1 (1914), 491 N. 209; *Dechange*, Versteigerung (Diss. 1934), 2; *Rohkrämer*, Versteigerungsvertrag (Diss. 1919), 12 f.; *Rösen*, Versteigerung (Diss. 1902), 5; *Hadenfeldt*, Mobiliiarversteigerung (Diss. 1899), 21; *Wehr*, Probleme der Versteigerung (Diss. 1953), 4. — Das Wort *Submission* wird allerdings zuweilen auch für die Vergabe von Arbeiten an den Wenigstnehmenden im Gegensatz zu der Veräußerung an den Meistbietenden verwendet. In diesem Sinne *Kübler*, RE IV A 1 (2. Reihe, 7. Halbb.), Sp. 483; vgl. auch *Fitzler*, Steinbrüche und Bergwerke im ptol. und röm. Ägypten (1910), 21 ff., 23.

⁵ *Paulus* D. 39, 4, 9 pr. (für die *locatio vectigalium*); vgl. *Regelsberger*, Vorverhandlungen, 165.

⁶ Vgl. unten S. 82.

⁷ D. 18, 2.

⁸ *Paulus* D. 18, 2, 1; *Ulpian* D. 18, 2, 9. — Zu der Frage, welchen Quellenstellen die Auffassung der in diem *addictio* als aufschiebender Bedingung zugrunde liegt und welchen die als eines *Auflösungspactums* vgl. *de Senarclens*, *Recueil de Lausanne* 1896, 243 ff.; *Senn*, NRH 1913, 287 ff.; *Rabel*, ZSSSt. 46, 466 ff.; *Sieg*, *Bessergebotsklausel* (1933), 5 ff.; *Beseler*, ZSSSt. 54, 4 ff.; *H. Krüger*, ZSSSt. 55, 389 ff.; *Levy*, *Symbolae Friburgenses* in hon. O. Lenel (1931), 108 ff.; *Henle*, *Festschrift Koschaker II* (1939), 177 ff.; *d'Ors*, *Anuario* 16 (1945), 277 ff.; *Arangio-Ruiz*, *Compravendita II* (1954), 405 ff.; *Kaser*, RPR I (1955), 467 f. — Über die umstrittene Frage, ob die *Auflösungsvereinbarung* als *suspensiv bedingtes pactum adiectum* oder *Resolutivbedingung* des Kaufes anzusehen ist, vor allem *Senn*, a. a. O., *Henle*, a. a. O., 188 ff.; *Arangio-Ruiz*, a. a. O., 407. Über die dingliche Auswirkung der *addictio in diem*. *Sieg*, a. a. O., 25 ff.; *Wieacker*, *Lex commissoria* (1932), 61 ff.; *d'Ors*; *Arangio-Ruiz*, *Kaser*, a. a. O. — Neuerdings zur in diem *addictio* auch *de Fontette*, *Studi de Francisci III*, 539 ff. Nicht zugänglich war mir *Wilhelmson*, *Zum römischen Fiskalkauf in Ägypten*. Vgl. *Talamanca*, *Contributi*, 106 N. 1.

tun“, „etwas für sich feil machen“⁹. In der Regel weisen diese Ausdrücke auf eine private Auktion¹⁰ oder eine öffentlichrechtliche Versteigerung hin¹¹. Das Überbieten des ursprünglichen Kaufpreises

⁹ *Walde-Hofmann*, Lat. etymol. Wörterbuch³ (1938—1954), s. v. *liceri*; *Heumann-Seckel*, s. v. *liceri*; *licitari*, *licitatio*.

¹⁰ *Cicero* pro *Caecina* 5, 15—16; *Sueton* Caligula 38; *Livius* 6, 16; *Plinius* epist. 7, 11; vgl. *Kroll*, RE XIII 1, Sp. 506. In den *Digesten* behandeln die meisten Stellen, in denen die Ausdrücke vorkommen, das Verfahren bei der Veräußerung eines in natura nicht teilbaren Gegenstandes anlässlich der Auflösung einer Gemeinschaft (*communio*) (*Ulpian* D. 10, 3, 7, 13); *Paulus* D. 10, 3, 19, 3; *Tryphonius* D. 23, 3, 78, 4; C. 3, 37, 1 u. 3) oder einer Miterbengemeinschaft (*Pomponius-Ulpian* D. 10, 2, 6; *Ulpian* D. 10, 2, 29; *Paulus* D. 10, 3, 19, 3). Ebenso wie bei der die Verwertung des *pignus* in causa *iudicati* captum betreffenden Stelle C. 8, 22 (23), 2 und der von *Gaius* 4, 166—169 beschriebenen *fructus licitatio* kann es sich sowohl um Versteigerungen als auch um Veräußerungen unter in *diem addictio* handeln. Ebenfalls sowohl auf eine Auktion als auch auf einen Verkauf unter *addictio* in *diem* können sich beziehen *Ulpian* D. 4, 4, 7, 8 (Schutz des Minderjährigen durch in *integrum restitutio*, wenn seine Sachen an jemanden veräußert worden sind, obwohl ein anderer mehr bot) und *Marcian* D. 4, 7, 12 *in pl.*: Jemand verkauft zwecks Umgehung eines Teilungsprozesses eine im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer stehende Sache, z. B. damit ein „mächtigerer“ (*potentior*) Käufer sie billig durch Bieten erlangt, von dem sie der Verkäufer seinerseits günstig erwerben kann. Die Stelle lautet: *Si quis iudicii dividundo evitandi causa* (*licitatione inter socios facta*) *(par)*(*t*)*tem fundi alienaverit, [ex] lege* [*Licinia*] (*licitationis*) *ei interdicti* (*vide*)*tur, ne communi dividundo iudicio experiatur* (*, si partis mancipatio nondum sit facta. itaque agenti ei obstat exceptio pacti vel doli*) [*: verbi gratia ut potentior emptor per licitationem vilius eam accipiat et per hoc iterum ipse recipiat*]. (*Beseler*, Beiträge 2 [1911], 155). Die Unechtheit des Schlusssatzes hat schon *Partsch*, De l'édit sur l'alienatio (1909), 18 Fußn., erkannt). Es handelt sich in dem Schlusssatz darum, daß jemand die gerechte Verteilung des Erlöses aus der Versteigerung einer gemeinsamen Sache mittels der *actio de communi dividundo* dadurch umgeht, daß er die Sache auf der Versteigerung von einem „mächtigeren“ Käufer billig erwerben läßt, von dem er sie seinerseits günstig kaufen kann. Dem soll ein *interdictum* ‚ex lege *Licinia*‘ entgegenstehen. Ein solches rätselhaftes Edikt gab es indessen nicht; vgl. *Partsch*, *Beseler*, a. a. O., ‚*Potentiores*‘ sind Personen, die durch soziale Macht und Ansehen hervorragen und gegen deren Einfluß nachklassische und byzantinische Konstitutionen die anderen Bürger zu schützen bestrebt waren. Vgl. dazu im einzelnen L. *Mitteis*, Mél. Girard II (1912), 225 ff.; *Wenger*, Inst. (1925), 270 mit N. 37; F. *Schulz*, Prinzipien, (1934), 163. Die früheste dieser Konstitutionen stammt vom M. Aurelius Claudius etwa aus den Jahren 268—270 n. Chr. (L. *Mitteis*, a. a. O., 225). Das *Marcian*-Fragment muß deshalb interpoliert sein, auch wenn es L. *Mitteis*, a. a. O., nicht unter den im Hinblick auf den Schutz vor ‚*potentiores*‘ veränderten Stellen aufführt.

In *Ulpian* D. 18, 2, 6, 1; D. 18, 2, 11 *pr.* ist von *liceri*, *licitatio* nach einer in *diem addictio* die Rede. Vielleicht kann man sich den Sachverhalt so vorstellen, daß die Sachen zunächst unter in *diem addictio* verkauft und sodann innerhalb der für Bessergebote bestimmten Frist auf einer Auktion versteigert worden sind. Möglich ist aber auch, daß hier die Bessergebote mit *licitatio* bezeichnet werden, ohne daß sie auf einer Auktion abgegeben zu sein brauchen. Der Satz D. 18, 2, 6, 1: . . . *deinde prior emptor adversus eum licitatus sit*, wird von *Beseler*, ZSSst. 43, 435 nicht beanstandet, während er bei seiner völligen Rekonstruktion von D. 18, 2, 11 *pr.* (*Trijdschrift* 8 [1928], 292) das im Text vorkommende Wort *licitatio* nicht verwendet.

¹¹ *Paulus* D. 39, 4, 9 *pr.*; C. 4. 61, 4 — beide zur Lokation von *Vektigalien*.